

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Abschnitt 1: Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Zu §1, Absatz 3, Nummer 2:

In der Beschreibung der Dienstleistungen, für die das Barrierefreiheitsgesetz gilt, wird an dieser genannten Stelle der Personenbeförderungsdienst von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten ausgenommen. Dies kritisieren wir, da gerade der Nahverkehr in einer Stadt zum täglichen Lebensumfeld eines jeden Menschen gehört, der auf den ÖPNV angewiesen ist.

Abschnitt 6: Marktüberwachungsmaßnahmen §§20-28

Zu §20:

In Absatz 1 wird festgehalten, dass die Länder sicherstellen sollen, dass die Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können und diese dafür mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden sollen. Auch mit einer geeigneten „Marktüberwachungsstrategie“ (Absatz 2) sehen wir die Übertragung der Kompetenzen als Marktüberwachungsbehörde auf die Länder kritisch. Aus dem Entwurf ist nicht ersichtlich, wie die 16 Länder eine effektive länderübergreifende Marktüberwachung aufbauen können. **Aus unserer Sicht sollte die Marktüberwachung daher beim Bund bleiben.**

Zu §21 Absatz 5:

Hier wird in Satz 1 festgehalten, dass Menschen mit einer Hörbehinderung das Recht haben, in einem Verfahren nach Absatz 4 in Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden *oder über andere geeignete Kommunikationshilfen* mit der Marktüberwachungsbehörde zu kommunizieren. **Hier möchten wir unbedingt darauf hinweisen, dass die Auflistung von Schriftdolmetscher-Diensten angebracht ist.** Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung, die keine Gebärdensprache oder lautsprachbegleitenden Gebärden beherrschen, sind im direkten Gespräch meist auf Induktion oder Schriftdolmetschung angewiesen. **Diese lediglich unter „andere geeignete Kommunikationshilfen“ zu inkludieren, ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Daher schlagen wir vor, den Satz 1 zu ergänzen:** „[...] haben das Recht, im Verfahren nach Absatz 4 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, *Induktion, Schriftdolmetschung* oder über andere geeignete Kommunikationshilfen [...]“

Zu §22 Maßnahmen der Marktüberwachung bei Produkten, die die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen:

Wenn die Marktüberwachungsbehörde der Meinung ist, dass ein Produkt nicht den Barrierefreiheitsanforderungen genügt, dann räumt sie dem betreffenden Wirtschaftsakteur nach Absatz 2 zunächst eine „angemessene“ Frist ein, die Mängel zu beheben und die Barrierefreiheit herzustellen.



Aus unserer Sicht muss die „angemessene Frist“ zu kurz wie möglich sein, maximal aber 6-12 Monate. Andernfalls kann es passieren, dass Dienstleister sämtliche ohnehin schon gewährten Übergangsfristen nach §38 mitnehmen und auch nach Ablauf der Übergangsfristen weitere Fristen zur Umsetzung der Barrierefreiheit gewährt bekommen. Dem ist entschieden entgegenzuwirken. Es liegt auf der Hand, dass die Umsetzung des Barrierefreiheitsgesetzes möglichst schnell geschehen sollte und nicht erst ab 2030 oder 2035 damit begonnen wird, Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten.

Abschnitt 7: Marktüberwachung von Dienstleistungen

Zu §29 Absatz 5: Hier wird in Satz 1 festgehalten, dass Menschen mit einer Hörbehinderung das Recht haben, in einem Verfahren nach Absatz 4 in Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden *oder über andere geeignete Kommunikationshilfen* mit der Marktüberwachungsbehörde zu kommunizieren. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass die Auflistung von Schriftdolmetscher-Diensten angebracht ist. Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung, die keine Gebärdensprache oder lautsprachbegleitenden Gebärden beherrschen, sind im direkten Gespräch meist auf Induktion oder Schriftdolmetschung angewiesen. **Diese lediglich unter „andere geeignete Kommunikationshilfen“ zu inkludieren ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Daher schlagen wir vor, den Satz 1 zu ergänzen:** „[...] haben das Recht, im Verfahren nach Absatz 4 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, *Induktion, Schriftdolmetschung* oder über andere geeignete Kommunikationshilfen [...].“

Zu §30 Vorgehensweise bei Dienstleistungen, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen:

Wenn die Marktüberwachungsbehörde bei der Prüfung nach §29 Absatz 1 oder 2 zu dem Schluss kommt, dass eine Dienstleistung nicht den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügt oder, dass eine Nichtkonformität nach §31 Absatz 2 vorliegt, so räumt sie dem Dienstleister zunächst eine „angemessene“ Frist zur Behebung des Missstandes ein (§30 Absatz 1 bzw. §31 Absatz 1). Folgt der Dienstleister dieser Aufforderung nicht, so erteilt die Marktüberwachungsbehörde eine weitere „angemessene“ Frist (§30 Absatz 2 und §31 Absatz 3). Wird auch innerhalb dieser Frist die Barrierefreiheit nicht hergestellt, so ordnet die Marktüberwachungsbehörde wiederum nach einer ihr „angemessenen“ Frist an, dass die Bereitstellung der Dienstleistung eingestellt werden muss. Wenn der Dienstleister nun nachweist, dass die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt werden, nimmt die Marktüberwachungsbehörde die letztgenannte Aufforderung zurück.

Aus unserer Sicht muss die „angemessene“ Frist ebenso wie bei Maßnahmen nach §22 Absatz 2 so kurz wie möglich sein, maximal aber 6-12 Monate. Hinzu kommt, dass bei den Marktüberwachungsmaßnahmen zu Produkten nach §22 Absatz 2 lediglich *eine* Frist einräumt wird. Bei erneuter Nicht-Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen durch den Anbieter werden bereits nach der ersten Frist Maßnahmen ergriffen, um die Bereitstellung des Produktes einzuschränken oder zu untersagen –sofern die Barrierefreiheitsanforderungen nach Verstreichen der Frist nicht erfüllt sind. Gleiches sollte für Dienstleistungen ebenfalls gelten. **Somit ist aus unserer Sicht auf eine zweite Fristgewährung nach Absatz 2 zu verzichten und stattdessen direkt zu Maßnahmen nach Absatz 3 überzugehen.** Andernfalls kann es passieren, dass Dienstleister sämtliche Übergangsfristen mitnehmen und auch nach Ablauf der



Übergangsfristen (die längste geht bis 2035) weitere Fristen zur Umsetzung der Barrierefreiheit gewährt bekommen. Dem ist entschieden entgegenzuwirken. Es liegt auf der Hand, dass die Umsetzung des Barrierefreiheitsgesetzes möglichst schnell geschehen sollte und nicht erst ab 2035 damit begonnen wird, Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten.

Abschnitt 8: Verwaltungsverfahren, Rechtsschutz

Zu §34 Verwaltungsverfahren: Hier wird in Absatz 4 Satz 1 festgehalten, dass Menschen mit einer Hörbehinderung das Recht haben, in einem Verfahren nach Absatz 1 des §34 in Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden *oder über andere geeignete Kommunikationshilfen* mit der Marktüberwachungsbehörde zu kommunizieren. Hier möchten wir unbedingt darauf hinweisen, dass die **Auflistung von Schriftdolmetscher-Diensten angebracht ist**. Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung, die keine Gebärdensprache oder lautsprachbegleitenden Gebärden beherrschen, sind im direkten Gespräch oft auf Induktion oder Schriftdolmetschung angewiesen. **Diese lediglich unter „andere geeignete Kommunikationshilfen“ zu inkludieren ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Daher schlagen wir vor den Satz 1 zu ergänzen:** „[...] haben das Recht, im Verfahren nach Absatz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, *Induktion, Schriftdolmetschung* oder über andere geeignete Kommunikationshilfen [...].“

Abschnitt 9: Berichterstattung, Bußgeldvorschriften und Übergangsbestimmungen

Zu §38 Übergangsbestimmungen: In Absatz 1 wird festgehalten, dass Dienstleistungserbringer ihre Dienstleistungen noch bis zum 27. Juni 2030 mit Produkten anbieten dürfen, die vor dem 28. Juni 2025 auch schon eingesetzt wurden und damit nicht unter die Bedingungen des Barrierefreiheitsgesetzes fallen. Selbstbedienungsterminals haben eine noch längere Übergangsfrist von maximal 10 Jahren nach dem 28. Juni 2025. Damit ist es möglich, dass Selbstbedienungsterminals noch bis ins Jahr 2035 nicht barrierefrei angeboten werden müssen, ohne dass dafür Sanktionen verhängt werden. Zusammen mit den „angemessenen“ Fristen aus den §22, §30 und §31, die eingeräumt werden können, um eine fehlende Barrierefreiheit herzustellen, kann es passieren, dass Produkte und Dienstleistungen über 2035 hinaus noch nicht barrierefrei sind. **Dies ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.**

Anhänge

Zu Anlage 1 Punkt 2 Buchstabe e: Ergänzend muss hier darauf hingewiesen werden, dass es unbedingt notwendig ist, bei der Überprüfung auch den Button zu verwendeten Cookies auf der Webseite auf seine Barrierefreiheit hin zu überprüfen. **Für sehbeeinträchtigte Nutzer*innen stellt dieser häufig eine Barriere dar.**

Sollten bei den zu überprüfenden Inhalten auch Videos gehören, ist unbedingt darauf zu achten, dass Untertitel enthalten sind.

Zu Anlage 3, Satz 1:

An dieser Stelle wird festgehalten, dass Dienstleistungserbringer in ihren „AGB oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise“ darstellen müssen, wie sie die Anforderungen an die Barrierefreiheit umgesetzt haben. **Hier weisen wir darauf hin, dass die AGB aus unserer Sicht kein „deutlich wahrnehmbarer“ Weg sind.** Wir schlagen daher vor, dass der Satz umformuliert wird und der Teil „in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere“ gestrichen und ersetzt wird durch „auf“, sodass der Satz am Ende lautet: „Der Dienstleistungserbringer gibt zu



seiner Dienstleistung im Sinne des §1 Absatz 3 auf deutlich wahrnehmbare Weise an, wie er die Barrierefreiheitsanforderungen der nach §3 Absatz 2 zu erfüllenden Rechtsverordnung erfüllt.“

Zusätzlich schreibt **Anhang III des EAA** vor, dass auch auf die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt geachtet werden muss. Bei öffentlich zugänglichen Bereichen muss daher nach **Buchstabe j)** auch die „Kommunikation und Orientierung über mehr als einen sensorischen Kanal“ möglich sein, ebenso wie nach **Buchstabe k)** die „Nutzung von Einrichtungen und Gebäuden für ihren vorhersehbaren Zweck“. Daher weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass insbesondere die **DIN 18041** „Hörsamkeit in Räumen“ für Räume der Gruppen A und B für Dienstleistungen in öffentlichen Gebäuden und Räumen mit öffentlichem Zweck eingehalten werden muss.

Kontakt:

Annalea Schröder

Politische Referentin

annalea.schroeder@dcig.de